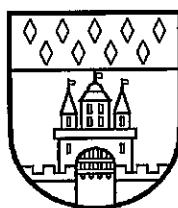


A m t s b l a t t

Stadt



Steinfurt

Ausgegeben am: 29. Dezember 2005

Nr.: 36/2005

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
152	22.12.2005	Bebauungsplan Nr. 12 „Laudamm“ – 8. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit	510-515
153	22.12.2005	Bebauungsplan Nr. 6d „Windmühlensch“ – 32. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit	516-521
154	22.12.2005	Bebauungsplan Nr. 48b „Bentheimer Weg – West“ – 2. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit	522-526
155	22.12.2005	Bebauungsplan Nr. 6c „Windmühlensch“ – 31. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 06.01.2006 bis 07.02.2006	527-530



Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 12 „Laudamm“ – 8. Änderung –
gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
hier: Rechtsverbindlichkeit**

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 15.12.2005 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 12 „Laudamm“ wird für die Grundstücke Flur 17, Flurstücke 93, 94 und 95, Gemarkung Burgsteinfurt, wie folgt geändert:

Die überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb des Änderungsbereiches werden so verschoben bzw. erweitert, dass auf den bestehenden Grundstücken unter Berücksichtigung der Erschließungsmöglichkeiten eine sinnvolle und angemessene Bebauung realisiert werden kann.

Weiterhin erfolgen für den südöstlichen Teilbereich Festsetzungen zur Gestaltung der Gebäude wie Trauf- und Firsthöhe.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unberührt.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Durch die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 wird kein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet. Gemäß § 1a (3) S. 5 BauGB sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Durch die geplante Bebauungsplanänderung sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB sind gem. § 13 (3) BauGB nicht erforderlich. FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch die Änderung nicht betroffen und Auswirkungen auf solche nicht zu erwarten.

Denkmalpflegerische Belange werden durch diese Änderung nicht berührt.

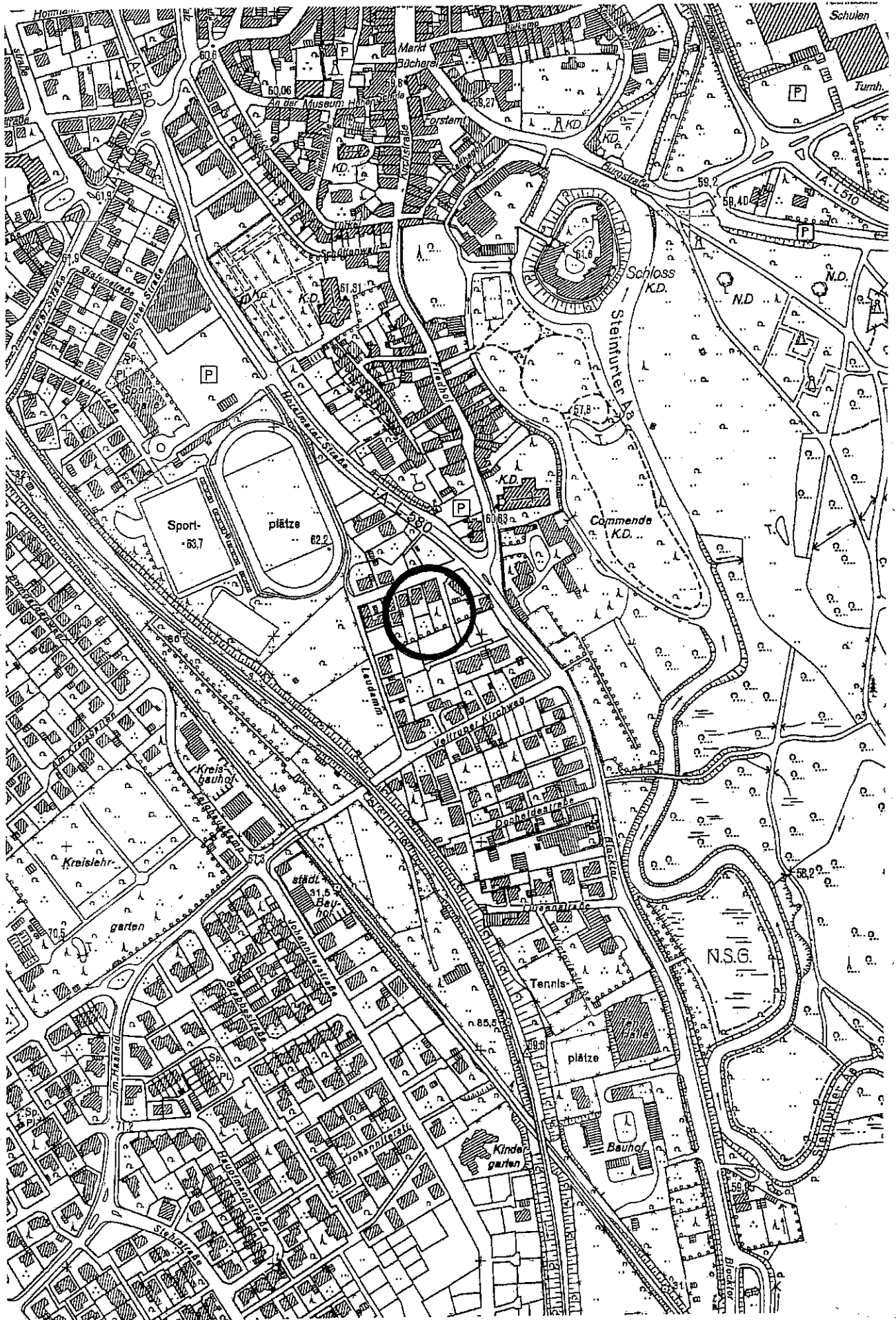
Der Rat der Stadt Steinfurt beschließt auf der Grundlage des § 2 (4) und § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.02.2004 (GV NW S. 96) die Änderung gem. § 13 BauGB in der vorstehenden Form als Satzung.

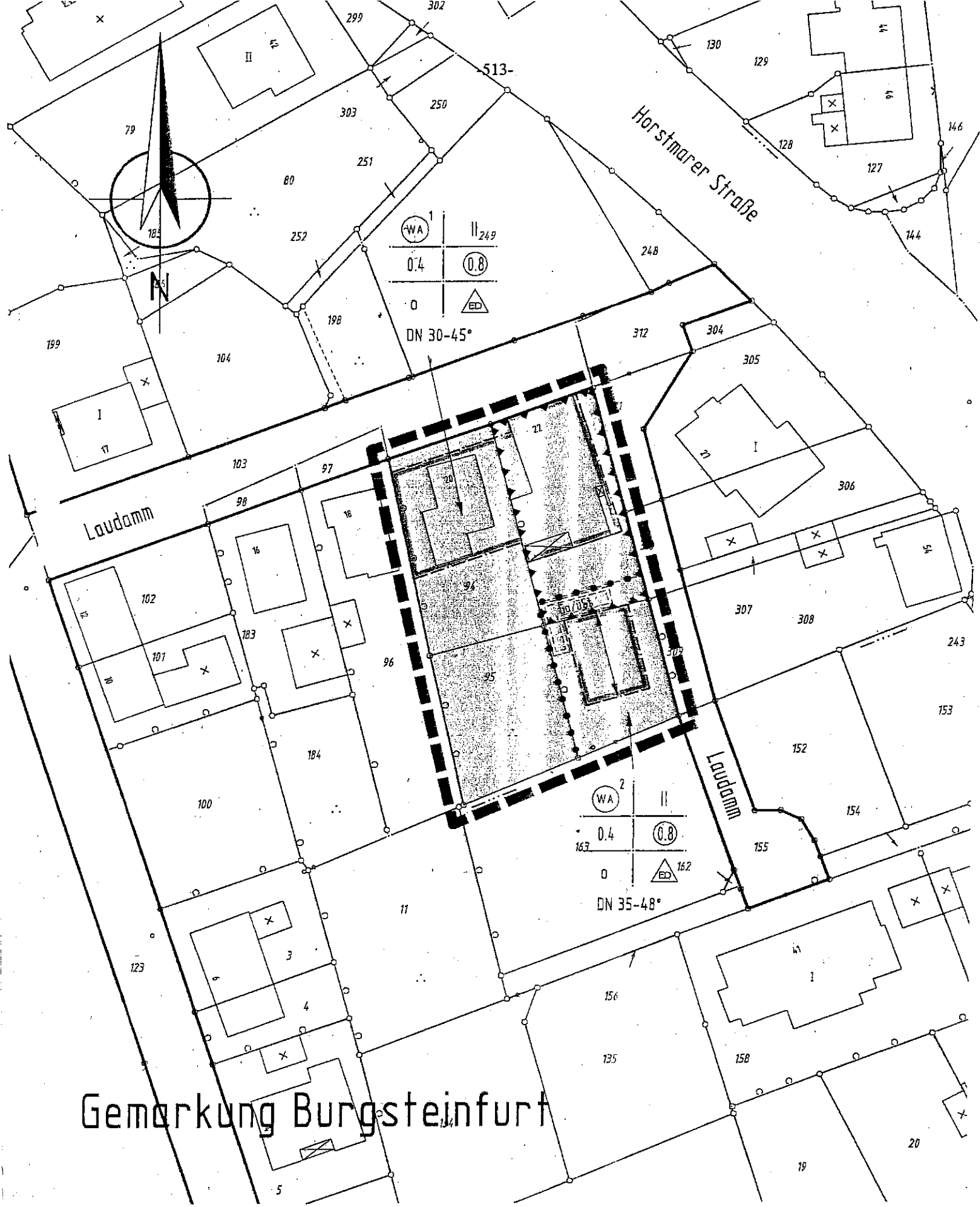
Die Begründung wird ebenfalls beschlossen.“

Der Änderungsbereich bezieht sich auf die Grundstücke Flur 17, Flurstücke 93, 94 und 95, Gemarkung Burgsteinfurt und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)







Gemarkung Burgsteinfurt

BPlan Nr. 12, 8. Änd.

ohne Maßstab

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) sowie § 10 (3) BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NW S. 254) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 12 „Laudamm“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 22.12.2005
Az.: III/61-26-09/bk-jo

(Andreas Hoge)
Bürgermeister



Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 6d „Windmühlensch“ – 32. Änderung –
gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
hier: Rechtsverbindlichkeit**

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 15.12.2005 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 6d „Windmühlensch“ wird für die Grundstücke Flur 24, Flurstücke 619 und 620 tlw., Gemarkung Burgsteinfurt, wie folgt geändert:

Für die Grundstücke im Bereich des Wendehammers an der Bagnostraße liegt ein neues, abgestimmtes Bauungskonzept vor. Durch die Neuaufteilung ist neben der Änderung der geplanten Grundstücksgrenzen auch eine Anpassung der überbaubaren Grundstücksgrenzen erforderlich. Die Festsetzungen bezüglich der Wohngebäude werden denen der Bebauung entlang der Bagnostraße angepasst. Der festgesetzte Fuß- und Radweg wird in Richtung Osten verschoben.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unberührt.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Durch die 32. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6d wird kein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet. Gemäß § 1a (3) S. 5 BauGB sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Durch die geplante Bebauungsplanänderung sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB sind gem. § 13 (3) BauGB nicht erforderlich. FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch die Änderung nicht betroffen und Auswirkungen auf solche nicht zu erwarten.

Denkmalpflegerische Belange werden durch diese Änderung nicht berührt.

Der Rat der Stadt Steinfurt beschließt auf der Grundlage des § 2 (4) und § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.02.2004 (GV NW S. 96) die Änderung gem. § 13 BauGB in der vorstehenden Form als Satzung.

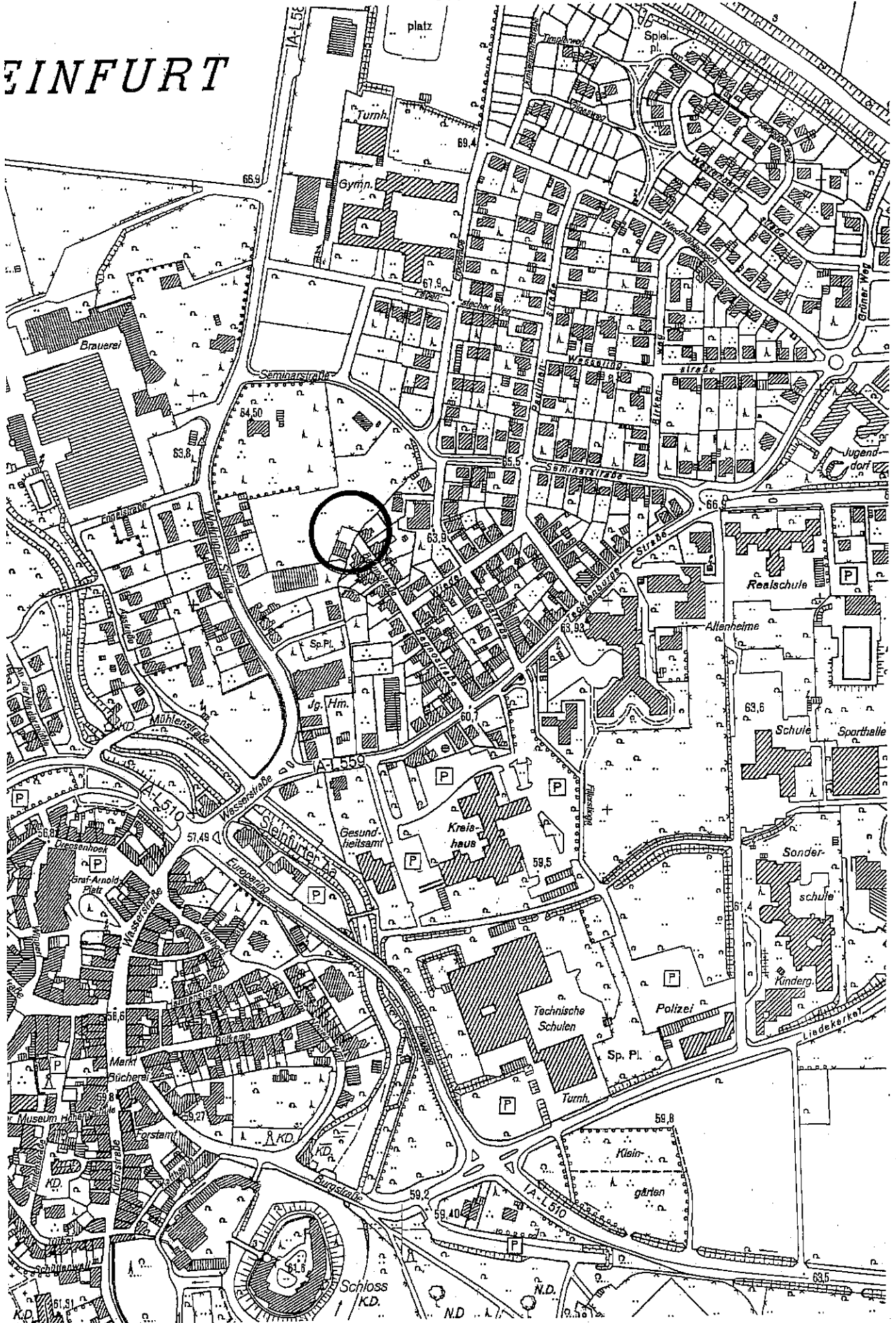
Die Begründung wird ebenfalls beschlossen.“

Der Änderungsbereich bezieht sich auf die Grundstücke Flur 24, Flurstücke 619 und 620 tlw., Gemarkung Burgsteinfurt und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)




EINFURT

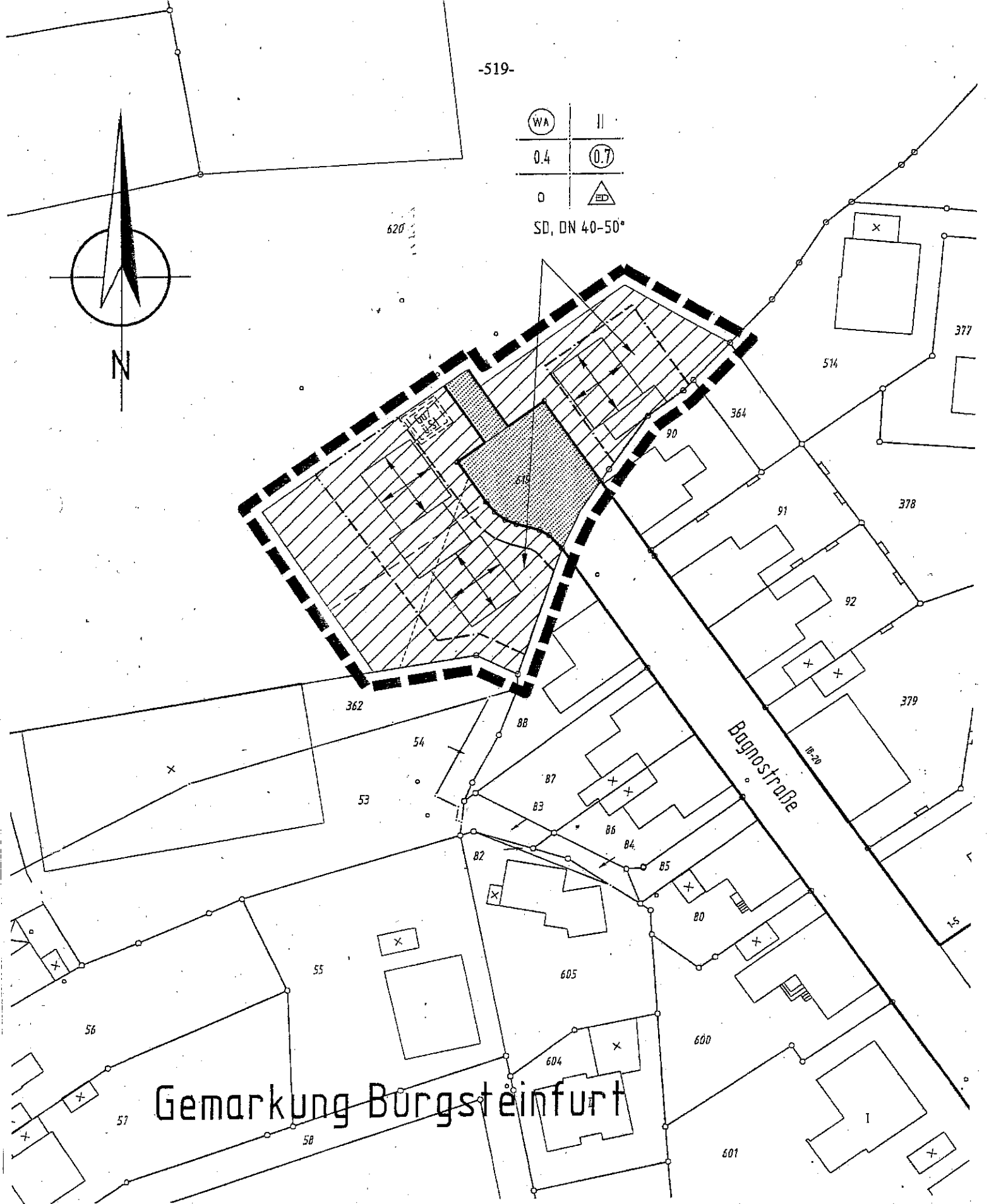
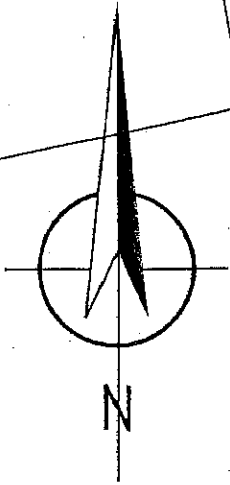


Masstab 1:5000

-519-

WA	II
0.4	0.7
0	

SD, DN 40-50°



Gemarkung Bürgsteinfurt

BPlan Nr. 6d, 32. Änd.

Windmühlensch

ohne Maßstab

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

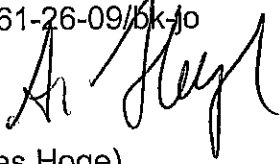
Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) sowie § 10 (3) BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NW S. 254) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 32. Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 6d „Windmühlensch“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 22.12.2005

Az.: III/61-26-09/bk-jo



(Andreas Hoge)
Bürgermeister

Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 48b „Bentheimer Weg - West“ – 2. Änderung –
gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
hier: Rechtsverbindlichkeit**

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 15.12.2005 den nachstehend
aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 48b „Bentheimer Weg“ wird im Bereich
der Grundstücke Flur 40, Flurstücke 23, 456 und 457, Gemarkung Burgsteinfurt wie
folgt geändert:

*Für das erschlossene, jedoch nicht bebaubare Baugrundstück des Flurstücks 456 in
Verbindung mit dem nördlichen Teil des Flurstücks 457 wird überbaubare
Grundstücksfläche festgesetzt.*

*Für ein Bauvorhaben auf dem südlichen Teil des Flurstücks 457 wird die
überbaubare Grundstücksfläche geringfügig in Richtung Norden erweitert.*

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48b wird kein Eingriff in Natur und
Landschaft vorbereitet. Gemäß § 1a (3) S. 5 BauGB sind keine
Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

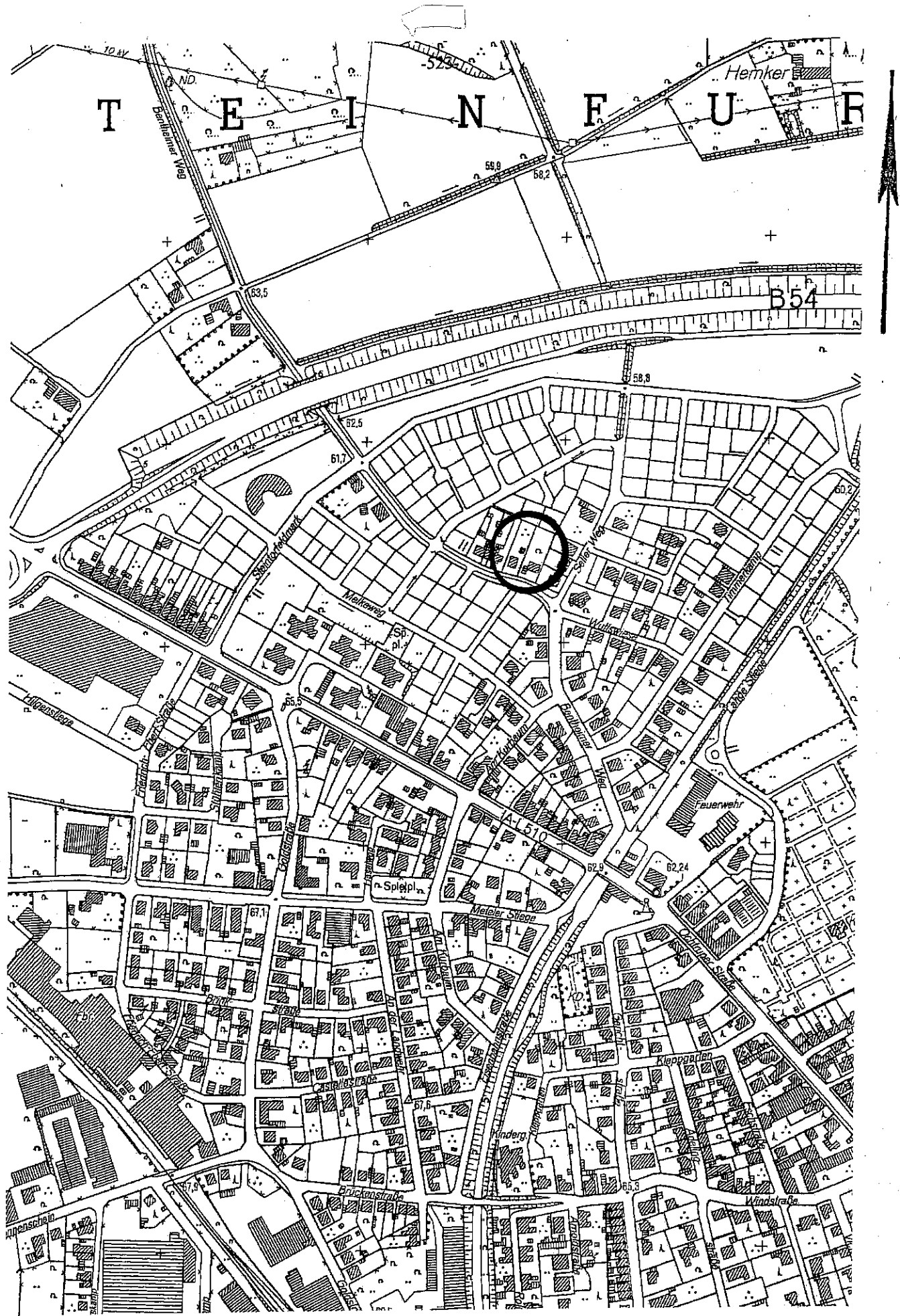
Durch die geplante Bebauungsplanänderung sind keine erheblichen nachteiligen
Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und
Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen
den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung
und ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB sind gem. § 13 (3) BauGB nicht
erforderlich. FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch die Änderung nicht betroffen
und Auswirkungen auf solche nicht zu erwarten.

Denkmalpflegerische Belange werden durch diese Änderung nicht berührt.

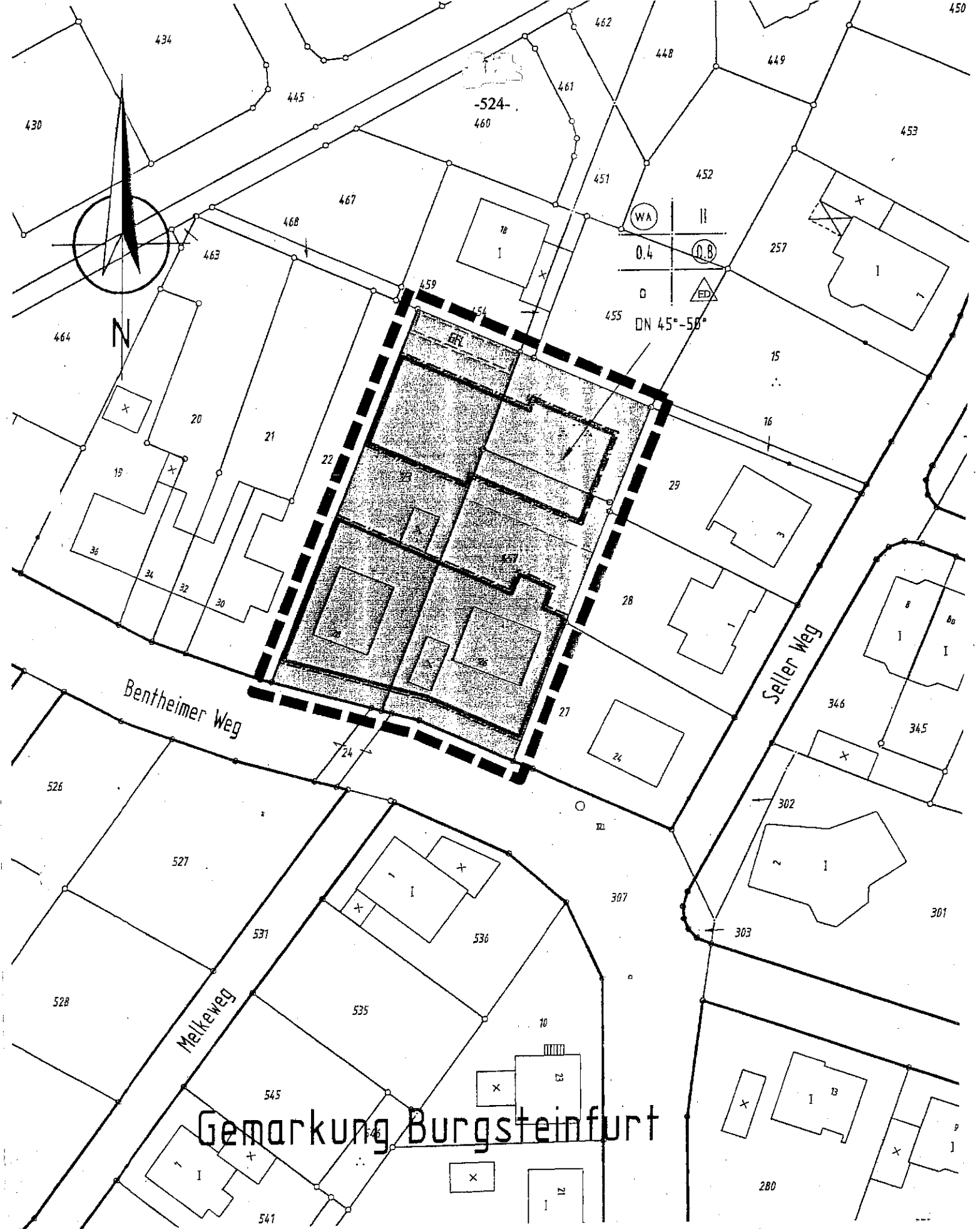
Der Rat der Stadt Steinfurt beschließt auf der Grundlage des § 2 (4) und § 10 (1) des
Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber.
BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I S.
1359) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
(GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.02.2004 (GV NW S. 96) die Änderung gem. §
13 BauGB in der vorstehenden Form als Satzung.

Die Begründung wird ebenfalls beschlossen.“

Der Änderungsbereich bezieht sich auf die Grundstücke Flur 40, Flurstücke 23, 456
und 457, Gemarkung Burgsteinfurt und ist außerdem aus dem nachstehend
aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.



Masstab 1:5000



Gemarkung Burgsteinfurt

BPlan Nr. 48b, 2. Änd.
Bentheimer Weg - West

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

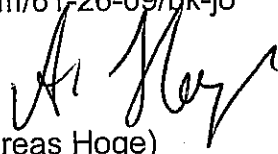
Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) sowie § 10 (3) BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NW S. 254) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 48b „Bentheimer Weg - West“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 22.12.2005
Az.: III/61-26-09/bk-jo


(Andreas Hoge)
Bürgermeister



Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 6c „Windmühlensch“ – 31. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 06.01.2006 bis 07.02.2006

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 02.11.2005 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des 31. Änderungsentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 6c „Windmühlensch“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6c ist wie folgt umgrenzt:

Westen:

Vom südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 230 in nördliche Richtung durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 230, 253, 258, 257, 156, 157 sowie 215 auf einer Länge von ca. 109 m;

Norden:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Osten auf einer Länge von ca. 42 m, von dort in Richtung Süden auf einer Länge von ca. 10 m, von dort in Richtung Osten zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 245, weiter in Richtung Osten durch die nördliche und östliche Grenze des Flurstücks 245, durch die südliche Grenze des Flurstücks 242 bis zum südöstlichen Grenzpunkt dieses Flurstückes;

Osten:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Süden durch die östliche Grenze des Flurstücks 216 zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 216;

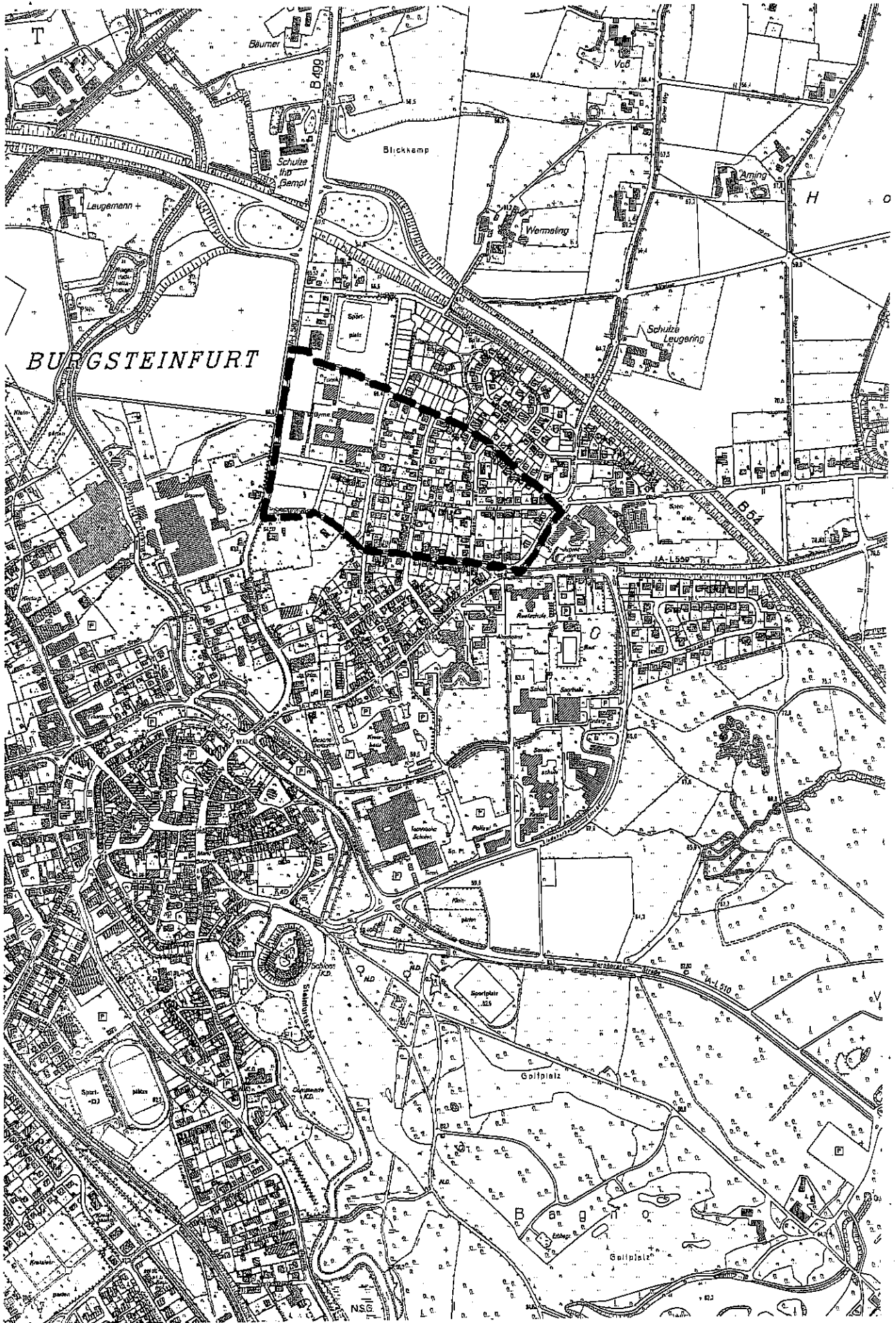
Süden:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Westen durch die südliche Grenze des Flurstücks 216 und die nördliche Grenze des Flurstücks 230 bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 179, von dort in Richtung Süden durch das Flurstück 230 auf die südliche Grenze dieses Flurstücks, weiter in Richtung Westen durch die südliche Grenze des Flurstücks 230 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 230.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 2 der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der vorstehende Geltungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) in der Zeit vom **06.01.2006 bis 07.02.2006** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Der Umweltbericht bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

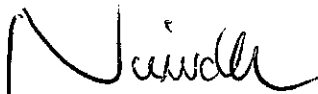
Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 22. Dezember 2005

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung:



(Niewerth)
Techn. Beigeordneter